

Regierungsrat, Rathausstrasse 2, 4410 Liestal

Schweizerische Eidgenossenschaft
Eidgenössisches Departement für Umwelt,
Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK
Bundespräsidentin Simonetta Sommaruga
Bundeshaus Nord
3003 Bern

Liestal, 3. November 2020
BUD/UEB/LHA/CT/MKo/45711

Stellungnahme zum direkten Gegenentwurf des Bundesrates zur Volksinitiative «Für ein gesundes Klima (Gletscher-Initiative)»

Sehr geehrte Frau Bundespräsidentin Sommaruga
Sehr geehrte Damen und Herren

Sie haben uns eingeladen, zum direkten Gegenentwurf des Bundesrates zur Volksinitiative «Für ein gesundes Klima (Gletscher-Initiative)» Stellung zu nehmen. Wir danken für diese Gelegenheit.

Allgemeine Bemerkungen

Der Vorschlag des Bundesrates strebt an, wie die Initiative, bis 2050 über alle Treibhausgasemissionen eine ausgeglichene Klimabilanz (Netto-Null) zu erreichen. Der Gegenentwurf sieht jedoch abweichend von der Volksinitiative vor, den Einsatz von fossilen Energien weiterhin offen zu lassen und dadurch entstehende CO₂-Emissionen durch Senken im In- aber auch im Ausland kompensieren zu lassen.

Der Kanton Basel-Landschaft unterstützt grundsätzlich das Ziel einer ausgeglichenen Klimabilanz bis spätestens 2050 und ist vorbehältlich der nachfolgenden Anträge mit der Möglichkeit einverstanden, zumindest einen Teil der verbleibenden CO₂-Emissionen durch Senken im Ausland ausgleichen zu können. Auch den Gegenvorschlag zur Unterbindung der Inverkehrsetzung fossiler Brenn- und Treibstoffe begrüßen wir in seinen Grundzügen. Wir schlagen allerdings vor, dass die vorgesehenen Ausnahmen ausdrücklich gewährt werden müssen.

Bemerkungen zu einzelnen Verfassungsbestimmungen

Art. 74a Abs. 1, Regelung internationales Verhältnis

Antrag:

Es ist der ursprüngliche Initiativtext zu verwenden:

«Bund und Kantone setzen sich im Rahmen ihrer Zuständigkeit im Inland und im internationalen Verhältnis für die Begrenzung der Risiken und Auswirkungen der Klimaveränderung ein».

Begründung:

Im Gegensatz zum Initiativtext entfällt im Gegenentwurf in Art. 74a Abs. 1 der Zusatz «im Inland und im internationalen Verhältnis». Gemäss erläuterndem Bericht sei dieser nicht erforderlich, weil die Beziehungen zum Ausland bereits in der Bundesverfassung festgehalten sind (Art. 54 Abs. 1 BV). Die Formulierung im Initiativtext entfaltet konkrete Verbindlichkeit, insbesondere im Hinblick auf das internationale Hinwirken des Bundes. Damit wird sichergestellt, dass der Einsatz für die Begrenzung der Risiken und Auswirkungen der Klimaveränderung im internationalen Verhältnis auch realiter erfolgt. Der Gegenentwurf kann diese Forderung nicht erfüllen. Der Verweis auf Verfassungsartikel zum internationalen Verhältnis stellt bestenfalls die Rechtmässigkeit der Forderung fest. Der verpflichtende Einsatz ist daraus nicht abzuleiten. Das Klimaziel «Netto Null» ist ein globales Ziel. Daher erachten wir den Einsatz im internationalen Umfeld als zwingend erforderlich.

Zu Art. 74a Abs. 2, Inverkehrsetzung von fossilen Brenn- und Treibstoffen

Antrag:

Der Gegenentwurf des Bundesrats ist folgendermassen anzupassen:

«Der Verbrauch fossiler Brenn- und Treibstoffe ist weitestgehend zu vermeiden. Ausnahmen sind zulässig, sofern eine Umstellung auf Anwendungen ohne Verbrauch fossiler Brenn- und Treibstoffe technisch nicht möglich, wirtschaftlich nicht tragbar oder mit der Sicherheit des Landes und dem Schutz der Bevölkerung nicht vereinbar ist».

Begründung:

Im Gegenentwurf des Bundesrats wird das im Initiativtext vorgeschlagene faktische Verbot von fossilen Brenn- und Treibstoffen ab 2050 durch eine Verminderung mit Vorbehalten ersetzt. Dass Verbote durchaus sinnvolle Instrumente der Umweltpolitik sein können, hat sich in besonderen Fällen wie z. B. bei den ozonschichtabbauenden Substanzen gezeigt. Wir stimmen dem Gegenentwurf im Grundsatz zu, der auf Verfassungsstufe angemessene Leitplanken dazu definiert. Das wichtige und anspruchsvolle Ziel der Initiative wird nur unwesentlich abgeschwächt. Zentrale Forderung bleibt, dass die Wirkung der vom Menschen verursachten und in der Schweiz anfallenden Treibhausgasemissionen auf das Klima spätestens ab 2050 durch sichere Treibhausgassenken dauerhaft ausgeglichen werden muss. Wir schlagen jedoch vor, dass die vorgesehenen Vorbehalte als zulässige Ausnahmen aufgeführt werden und so vom Gesetzgeber in der Ausführungsgesetzgebung entsprechend zu definieren sind.

Zu Art. 74a Abs. 3, Ausgleich durch Senken

Antrag:

Art. 74a Abs. 3 ist folgendermassen anzupassen: «Die Wirkung der vom Menschen verursachten und in der Schweiz anfallenden Treibhausgasemissionen auf das Klima muss spätestens ab 2050 durch sichere Treibhausgassenken, die sich vorzugsweise im Inland befinden, dauerhaft ausgeglichen werden».

Begründung:

In Übereinstimmung mit den Ausführungen des Bundesrats sind wir der Ansicht, dass die Anrechnung ausländischer Senkenleistungen aufgrund der begrenzten Möglichkeiten in der Schweiz offengehalten werden sollte. Dies jedoch nur, wenn sich im Inland wesentliche Hemmnisse ergeben.

Zu Art. 74a Abs. 4, Berg- und Randgebiete

Antrag:

Der Zusatz in Art. 74a Abs. 4 «berücksichtigt die Situation der Berg- und Randgebiete» ist zu streichen.

Begründung:

In Art. 74a Abs. 4 schlägt der Gegenentwurf eine Ergänzung zum Initiativtext vor, nachdem in der Klimapolitik die Situation der Berg- und Randgebiete zu berücksichtigen ist. Davon ist abzusehen.

Unseres Erachtens sind durch die Festlegung «Die Klimapolitik ist auf eine Stärkung der Volkswirtschaft und auf Sozialverträglichkeit ausgerichtet» die Ansprüche von Minderheiten ausreichend berücksichtigt. Im Gegenteil führt eine Hervorhebung partikulärer Ansprüche zur Verzerrung des Gleichheitsgebots und Diskriminierung anderer Minderheiten.

Bemerkungen zum erläuternden Bericht

Kapitel 3.1.5, Seite 14, Waldpolitik und Holzwirtschaft

Der erläuternde Bericht hält fest, dass der Wald und die Waldbewirtschaftung zur Verminderung der Treibhausgasemissionen beitragen sollen. Das Ökosystem Wald ist ganzheitlich gesehen kein Verursacher von Treibhausgasen. Es kann jedoch zur CO₂-Quelle werden, wenn mehr organisches Material abgebaut oder verbrannt als aufgenommen wird. Dieses Risiko besteht aufgrund der Klimaerwärmung. Der Wald kann zu einer CO₂-Senke werden, wenn:

- die Waldfläche vergrössert wird,
- der Vorrat an Holz sowie die Menge Totholz und Humus im Wald erhöht werden.

Wir regen an, in der Botschaft diesen Aspekt ebenfalls aufzunehmen.

Im Weiteren wird im erläuternden Bericht festgehalten, den nachwachsenden Rohstoff Holz vermehrt zu nutzen und anstelle von CO₂-intensiven Energieträgern oder Baustoffen zu verwenden. Diese Aussage ist korrekt und sollte nicht nur im Kapitel 3.1.5 «Waldpolitik und Holzwirtschaft», sondern auch im Kapitel 3.1.2 «Energiepolitik» aufgenommen werden.

Kapitel 6 Auswirkungen

Der erläuternde Bericht enthält nur allgemein gehaltene Angaben über die finanziellen Auswirkungen und die volkswirtschaftlichen Kosten, die mit der Umstellung auf das Netto-Null-Ziel verbunden sind sowie dessen Nutzen.

Die Kantone sind insbesondere für Massnahmen direkt zuständig, die den Energieverbrauch in Gebäuden betreffen (Art. 89 Abs. 4 BV). Wir regen daher an, in der Botschaft sowohl die finanziellen Auswirkungen der notwendigen Massnahmen auf die Kantone als auch die Auswirkungen auf

die Steuereinnahmen der Kantone sowie die im erläuternden Bericht erwähnten Verteilungswirkungen zu analysieren und auszuweisen.

Hochachtungsvoll

Dr. Anton Lauber
Regierungspräsident

Elisabeth Heer Dietrich
Landschreiberin

Dieses Antwortschreiben wird wie gewünscht elektronisch als PDF- und Word-Version an raphael.bucher@bafu.admin.ch versendet.